

Bebauungsplan Nr. 165 „Bredenscheider Straße“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.12.2016 beschlossen, für einen Bereich südlich der Bredenscheider Straße, nordwestlich des evangelischen Friedhofes Hattingen, nordöstlich der Heinrichstraße und südöstlich der ehemaligen Stadtbücherei einen Bebauungsplan gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung aufzustellen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB verzichtet. Desweiteren wurde dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 165 „Bredenscheider Straße“ in der Fassung vom 19.10.2016 zugestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für innerstädtisches Wohnen in Form von Mehrfamilienhäusern auf einer Fläche, die bisher als Kfz-Handels- und Werkstattbetrieb genutzt wurde.

Inhalt des Bebauungsplanes soll die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und dessen Erschließung sein.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden	durch die Bredenscheider Str./L651
im Südosten	durch die westliche Grenze des evangelischen Friedhofes
im Südwesten	durch die Wohnbebauung und den Garagenhof an der Heinrichstr.
im Nordwesten	durch die ehemalige Stadtbücherei und die östliche Grenze des Flurstückes Bredenscheider Str. 12

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 35, 54, 145, 160-164, 206, 275 tlw. in der Flur 24, Gemarkung Hattingen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2016 wurde die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, mit dem Vorentwurf das Aufstellungsverfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen erfolgt

**am Dienstag, 04.04.2017, ab 18.00 Uhr
im Holschentor – Zentrum für bürgerschaftliches Engagement, Talstr. 8, Hattingen.**

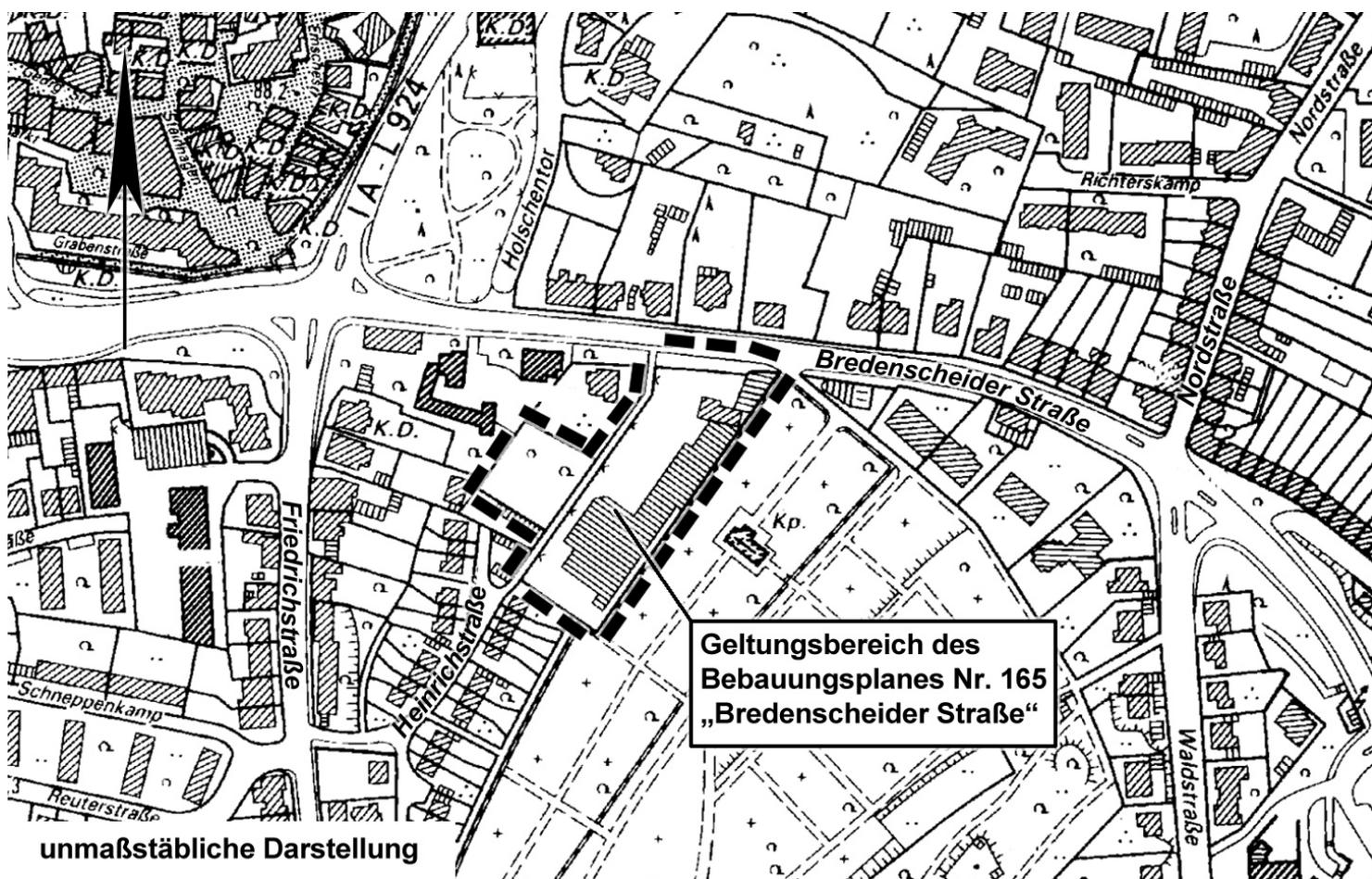
Vertreter der Stadt werden den Bebauungsplan erläutern. Anschließend wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hattingen, 22.03.2017

Der Bürgermeister

I.A. Hendrix

Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Hattingen als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1 – 5 genannten Datenübermittlungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro der Stadt Hattingen, Bahnhofstraße 48, zu erklären.

Hattingen, den 18.01.2017

Stadt Hattingen
Der Bürgermeister